

STADT LAHR - STADTTEIL SULZ

BEBAUUNGSPLAN
LANGESTÜCKE
1. ÄNDERUNG

MASSTAB 1:1000

Wohnbauflächen

WR REINES WOHNGEBIET

Flächen für die Landwirtschaft

ERWERBSGÄRTNEREI

WR	II	BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,25	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
28-38	△	DACHFORM, DACHNEIGUNG	BAUWEISE
MAX 2 WE			

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Als Höchstgrenze

△ NUR EINZELHAUSER ZULASSIG

b BESONDERE BAUWEISE Reihenhausbebauung, Doppelhausbebauung

△ SATTELDACH 28-38

BAUTIEFE FÜR GEWÄCHSHÄUSER (Nur hinter der Grenze sonstiger Festsetzungen auf eine Bebauungstiefe von 10m zulässig.)

BAUGRENZE

GEPLANTE GEBÄUDE MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG

Öffentliche Verkehrsflächen

GEHWEG FAHRBAHN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P PARKPLATZ

BESTEHENDE } GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE }

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

LAHR, DEN 30.6.1980

STADTPLANUNGSAMT

Kugler
(DR.-ING. KUGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DER OBERBÜRGERMEISTER

Brucker
(DR. BRUCKER)

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erl. Nr. 13/24/0218/256 vom 07.10.80.
Genehmigt

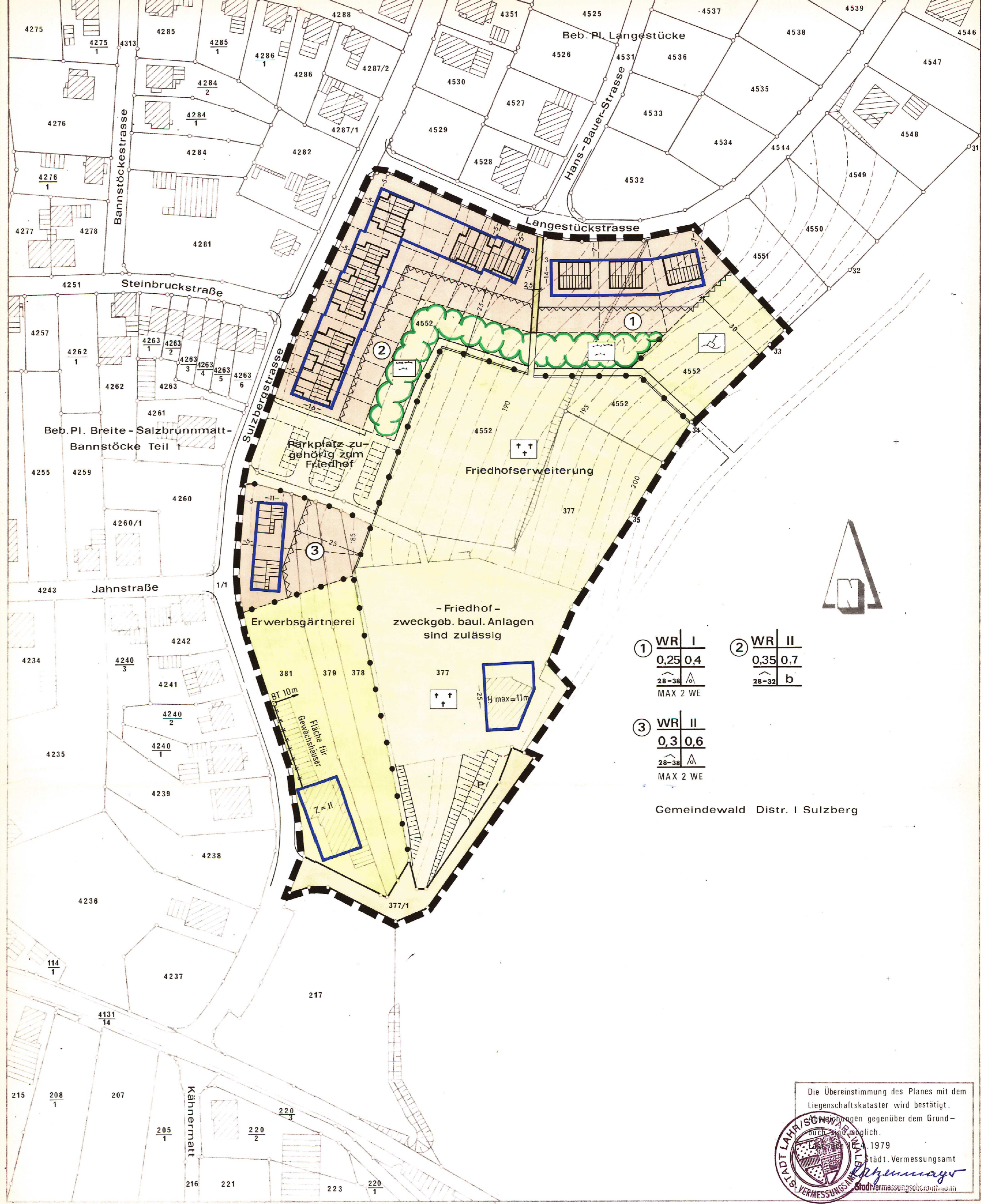
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 07.10.80.

Dienstlegel



Kugler
(Dr.-Ing. Kugler)
StadtbauDirektor

Der Bebauungsplan wurde am
12.12.1980 rechtsverbindlich.
Lahr, den 15.12.1980



Gemeindewald Distr. I Sulzberg

Die Übereinstimmung des Planes mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Städt. Vermessungsamt
Freiburg